

Die verschiedenen Kurzstreckenmodelle der Unternehmen sind seit dem 01.06.2016 durch folgende allgemeingültige Regelung entfallen:

„2.1 Kurzstrecken

Die Linien sind für den Kurzstreckentarif grundsätzlich in bis zu 3 Haltestellenabstände eingeteilt. Die Länge der Kurzstrecke beträgt dabei maximal 1,5 Kilometer. Abweichungen von diesen Regeln werden gesondert ausgewiesen.

An den Haltestellen sind die zum Kurzstreckentarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt.

Ein Umstieg mit der Kurzstrecke ist nicht zulässig.

Im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen und bei weiteren besonders bekannt gegebenen Linien im Busverkehr wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.“